Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/3 3Ob705/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1954

Norm

EO §379 Abs2 Z1 C

Rechtssatz

Keine Gefährdung: die Antragsgegner sind ununterbrochen, durch 16 Monate mit dem Pachtzins im Rückstand; das Pachtgut wird von ihnen nicht rationell und nicht mit der nötigen Sachkunde bewirtschaftet; der sichtlich nicht außerhalb des Rahmens normaler Wirtschaftsführung vorgenommene Austausch von Vieh.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 705/54
  Entscheidungstext OGH 03.11.1954 3 Ob 705/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0005395

Dokumentnummer

JJR_19541103_OGH0002_0030OB00705_5400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at